

RS OGH 1980/5/20 5Ob303/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1980

Norm

ABGB §414 ff

Rechtssatz

Hat der Unternehmer eine bewegliche Sache aus seinem Stoff hergestellt, so ist er Eigentümer der neuen Sache, hat aber in Erfüllung seiner Vertragspflicht das Eigentum daran dem Besteller zu übertragen. Hat er nur Nebensachen und Zutaten für das Werk aus eingenem beigestellt, die nicht schon durch ihre Verwendung (§ 416 ABGB) Eigentum des Bestellers geworden sind, muß er die gleichfalls in das Eigentum des Bestellers bringen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 303/80
Entscheidungstext OGH 20.05.1980 5 Ob 303/80
JBI 1982,88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011064

Dokumentnummer

JJR_19800520_OGH0002_0050OB00303_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at